

Sache von Staat und Kirche

Religionsunterricht geht nicht nur Pädagogen an¹

Hans Maier

Vorwort

Religionspädagoginnen und Religionspädagogen beziehen sich im Allgemeinen auf den Synodenbeschluss als paradigmatischen Bruch, feiern ihn als Vollzug der anthropologischen Wende der Religionspädagogik, als Beginn einer neuen Ära des schulischen Religionsunterrichts. Dass der Beschluss damals heftig umstritten war – und bis heute bleibt –, gerät dabei leicht aus dem Blick. Außerhalb des religionspädagogischen Diskurses hat es harte Anfragen gegeben, die leicht ausgeblendet werden. Eine solche zeitgenössische Mahnstimme soll hier zur Vervollständigung des in den RpB entfalteten Erinnerungsbildes zu Wort kommen, die des langjährigen (1970–1986) bayerischen Kultusministers Prof. Dr. Hans Maier. Als engagiertes Mitglied des „Zentralkomitees der Deutschen Katholiken“ (ZDK), dem er von 1976 bis 1988 als Präsident vorstehen sollte, war er als Synodale von Anfang bis Ende vor Ort.²

Immer wieder hat er sich als Jurist, Politiker und Laienvertreter in die Diskussion eingemischt und dabei vor allem die Arbeit der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen deut-

lich, kritisch und rhetorisch zugespitzt angefragt. Sein mahnendes Votum: Für den Religionsunterricht könne es „keine andere Richtschnur als die Lehre der Kirche geben“, er dürfe nicht zur „Spielwiese rührender oder gefährlicher Weltverbesserer“ verkommen. Mit Einverständnis des Autors dokumentieren wir im Folgenden einen Beitrag, der am 7. Februar 1975 im „Rheinischen Merkur“ veröffentlicht wurde.

Georg Langenhorst

Das Gespräch über den Religionsunterricht hat sich in den letzten Jahren ganz in den „inneren Kreis“ der Religionspädagogen verlagert. Offenheit für die „elementaren Bedürfnisse“ des Schülers, Rücksicht auf die „Gesellschaftsbezogenheit“ aller Schulfächer im „nachcurricularen Zeitalter“, „Orientierungshilfe“, „Identitätsstärkung“, „didaktische Freisetzung“ – das waren die Hauptstichworte der Diskussion. Im Chor der Stimmen traten – selbst innerhalb der Kirche – Theologie und Lehramt hörbar zurück. Vollends die weltliche Seite war kaum mehr in der Diskussion vertreten. Denn was Verfassungsjuristen, Politiker, Verwaltungsleute zum Religionsunterricht zu sagen hatten, blieb in der Öffentlichkeit, und zumal bei den Religionspädagogen, ohne Gehör oder machte wenig Eindruck; erst jüngst, seitdem die Diskussion sich den Problemen bikonfessioneller „Öffnung“ des Unterrichts und

1 Entnommen aus Maier, Hans: Religion und moderne Gesellschaft. Schriften zu Kirche und Gesellschaft, Bd. III, Freiburg i. Br. 1985, 90–93. Vgl. dort auch weitere Rückblicke auf die Synode und den Synodenbeschluss zum Religionsunterricht, 93–131.

2 Vgl. Maier, Hans: Böse Jahre, gute Jahre. Ein Leben 1931ff., München 2011, 264–281.

ökumenischen Fragen zugewendet hat, ist eine gewisse Veränderung eingetreten. Nun ist aber der Religionsunterricht eine klassische *res mixta*, eine Sache zwischen Kirche und Staat – er kann nicht einseitig von der einen oder anderen Seite bestimmt werden, sondern bedarf des Zusammenwirkens beider. Daran erinnert schon der Name Religionsunterricht, der ein Begriff des Staat und Kirche verbindenden Verfassungsrechtes ist, kein innerkirchlicher Begriff (sonst müsste es eher Katechese heißen). Daran erinnert auch die Tatsache, dass Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an unseren staatlichen Schulen ist mit allen Konsequenzen (Notengebung, Vorrückung usw.), die sich daraus ergeben. Und endlich erinnert daran der Status des Religionslehrers selbst, der Beamter des Staates in öffentlicher Besoldung unter staatlicher Dienst- und kirchlicher Lehraufsicht ist. Wer das „verwaltenden Religionsunterricht“ nennt, verkennt, dass das Grundgesetz Schule und Unterricht generell unter die verwaltende Aufsicht des Staates stellt; und wer für einen verwaltungsfreien Religionsunterricht eintritt, der muss auch den vom Staat beamteten und besoldeten Religionslehrer verabschieden und zum gemeindlich besoldeten Religionslehrer einer Freiwilligkeitskirche übergehen – ein Drittes ist nicht möglich.

Diesem klaren Sachverhalt werden nun in der religionspädagogischen Debatte eine Reihe von Thesen und Postulaten entgegengehalten: Eine These betrifft die Qualität der Verfassungsgarantie bezüglich des Religionsunterrichts. Eine verfassungsrechtliche „Absicherung“ des Religionsunterrichts, so hört man, sei zwar erwünscht und begrüßenswert, doch könne sie dem Religionspädagogen nur einen formalen Schutz gewähren; inhaltlich, pädagogisch sei das Verfassungsrecht (und das staatskirchliche Vertragsrecht) für den Religionsunterricht belanglos. Denn der Staat umschreibe in den Verfassungen nur einen formalen „Minimalkonsens“; für die pädagogisch-praktische Arbeit

vor Ort „angesichts der bohrenden Fragen der Jugend“ reiche das nicht aus. Folgerichtig versucht man, die erforderlichen Maximen und Direktiven rein innerkirchlich, unter Absehen von Staat und Verfassung, zu gewinnen – übrigens auch hier nicht institutionell, aus Lehramt und Verkündigung, sondern aus einer ins Normative erhobenen Selbstreflexion der Religionspädagogik. Aber ist diese These schlüssig? Enthalten nicht die Verfassungen des Bundes und vor allem der Länder ganz wesentliche inhaltliche Vorgaben für alle Schulfächer, die weit über einen Minimalkonsens hinausgehen? Die Bayerische Verfassung mit ihrem ausführlichen Zielkatalog („Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit“ usw.) steht ja keineswegs allein. (Für manchen Religionspädagogen, fürchte ich, schon zuviel des Konkreten!) Zum anderen enthält das Grundgesetz zum Religionsunterricht eine Bestimmung von größter inhaltlicher Tragweite: dass nämlich der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt wird (Art. 7 GG). Das heißt: Religionsunterricht ist keineswegs eine pädagogische Größe, die durch das Verfassungsrecht nur bestätigt und abgesichert würde; er konstituiert sich vielmehr (als einziges Lehrfach!) unmittelbar aus der Verfassungsnorm. Träger des Verfassungsrechts sind die Kirchen, grundrechtsverpflichtet ist der Staat – und Schüler und Eltern gewinnen hieraus das Recht auf einen Religionsunterricht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses erteilt wird. Für den Religionsunterricht als staatliche Veranstaltung gibt es also keine andere Richtschnur als die Lehre der Kirche.

Ich will hier nicht untersuchen, wie weit sich mancherorts der Religionsunterricht von diesem Postulat bereits entfernt hat, wie manche Schulstunde in diesem Fach als Spielwiese rührender oder gefährlicher Weltverbesserung her-

halten muss. Das wäre ein weites und krauses Feld. Hier kommt es einzig auf den zwischen Staat und Kirche vereinbarten Grundsatz an, und der besagt, dass Religionsunterricht im Sinn der Verfassung nur jener ist, der seinen Inhalt von der Kirche herleitet, der „in konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ (so ein berühmtes Diktum von Gerhard Anschütz) erteilt wird. Muss im „nachkonziliaren Zeitalter“ neu definiert werden, was das heißt: in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften? Ich meine nein. Zwei Abgrenzungen erscheinen freilich angesichts der Diskussion der letzten Jahre nötig: Maßstab der „Grundsätze“ ist nicht „die Theologie“ und schon gar nicht „die Pädagogik“; Maßstab ist vielmehr die im Lehramt festgestellte Lehre der Kirche. Für die Pädagogik dürfte das ganz klar sein. Kein Schulfach in einem demokratisch legitimierten Staat (von anderen Staaten nicht zu reden) empfängt seine Form in einem rein pädagogischen Prozess, aus einer puren fachlichen Legitimierung. Vielmehr müssen politische und fachliche Legitimierung zusammenwirken. Daran ist im Streit um die hessischen Rahmenrichtlinien zu Recht erinnert worden. Parlamente und Regierung bestimmen das unerlässliche Dass und Ob der Bildungsinhalte und Schulfächer (im Rahmen der Verfassung und der national-kulturellen Einheit); die Fachleute gestalten diesen Rahmen aus.

Beim Religionsunterricht ist eine Sonderregelung insofern gegeben, als hier nicht der Staat, sondern die Kirche den Inhalt des Faches in Grundsätzen und Richtlinien festlegt. (Deswegen, nebenbei gesagt, entfällt auch das manchmal zugunsten religionspädagogischer „Selbstbestimmung“ vorgekehrte Argument drohender „roter Lehrpläne“ in SPD-regierten Ländern: Rahmenrichtlinien zum Religionsunterricht können, solange unsere verfassungsmäßige Ordnung gilt, gar nicht vom Staat, sondern nur von der Kirche kommen!) Allerdings, eine Verpflichtung hat der Staat: Nämlich zu

prüfen, ob die Richtlinien für den Religionsunterricht tatsächlich von der Kirche gedeckt und sanktioniert sind, ob also die Forderung der Verfassung erfüllt ist. Dies einmal, weil ein Schulfach nicht von wechselnden pädagogisch-didaktischen Moden abhängig sein kann, vor allem aber, weil eine Verflüssigung und Auflösung der „Grundsätze“ ins subjektive Belieben dem Religionsunterricht die verfassungsrechtliche Geschäftsgrundlage entziehen würde. Ein Religionsunterricht nämlich, der nicht mehr von „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ bestimmt würde (sei es, dass die Kirchen keine Grundsätze mehr hätten oder sie nicht mehr zu formulieren und nach außen zu vertreten wagten); ein Religionsunterricht, der ausschließlich gesteuert wäre von pädagogischen, didaktischen, curricularen Erwägungen – ein solcher Unterricht wäre nicht mehr Religionsunterricht im Sinn der Verfassung. Ihm stünde auch der verfassungsmäßige Schutz (Veranstaltung durch den Staat als ordentliches Lehrfach, Einstellung und Besoldung der Religionslehrer) nicht mehr zu, und es wäre dann nur eine Frage der Zeit, bis der Staat – aus pädagogischen, didaktischen, curricularen Erwägungen – diese überflüssigen Lehrer eines überflüssigen Faches zugunsten anderer Fächer einsparte.

Schwieriger liegen die Dinge gegenüber der Theologie. In der Synodenvorlage zum Religionsunterricht, die das Plenum vor kurzem verabschiedet hat, zeigt sich eine deutliche Tendenz, den Religionsunterricht, wenn er schon an anderen Instanzen als an pädagogischen festgemacht werden muss, doch lieber an „der Theologie“ als an der Lehre der Kirche zu orientieren. So entgeht man, angesichts des bekannten Pluralismus der Theologien, einer allzu deutlichen Festlegung auf die kirchliche Verkündigung (ein Wort, das manche Sprecher der Religionspädagogen mehr zu fürchten scheinen als der Teufel das Weihwasser und das denn auch in der Vorlage nicht vorkommt). Aber die Theologie, darauf hat Kardinal Höffner

in der Synodenaula zu Recht hingewiesen, kann nicht RichterIn über das kirchliche Lehramt sein (so wenig wie die Religionspädagogik RichterIn über das Verfassungsrecht).

Die Kirche muss gegenüber Schülern und Eltern mit einer Zunge sprechen, so ist es in Sachen Religionsunterricht mit dem staatlichen Partner vereinbart. So wie die Kirche (und nicht Theologie oder Religionspädagogik) mit dem Staat (und nicht mit Pädagogen oder Curriculum-Instituten) Verträge schließt, so muss sich der Staat, solange diese Verträge gelten, an das gemeinsame Recht und Rechtsverhältnis halten. Er darf nicht, zugespitzt gesprochen, mit der Kirche (falls diese es wollte) gegen die Verfassung konspirieren; er muss an der gemeinsamen Geschäftsgrundlage festhalten; anders ist Religionsunterricht nicht möglich. Gewiss braucht man diese Sachverhalte rechtspolitisch nicht zu akzeptieren. Alternativen zum gegenwärtigen System sind denkbar, wie das Kirchenpapier der FDP zeigt. Nur: diese Alternativen liegen jenseits des heutigen Religionsunterrichts: in einer Gemeindeunterweisung ohne spezifischen verfassungsmäßigen Schutz und ohne staatliche Finanzierung – oder in einer wertfreien „Religionskunde“ als Wahlfach am Rande der Studententafel der Schule. Ein Drittes, das einigen vielleicht vor-

schwebt, wird es mit Sicherheit nicht geben: Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, jedoch „pluralistisch“ organisiert, mit weitgehender Dispositionsfreiheit der Pädagogen; einen staatlich beamteten und besoldeten Religionslehrer, der die Lehren seiner Kirche erst einmal vor (ungreifbare) pädagogische Instanzen (Curriculum, Didaktik) zieht, ehe er sie vorträgt und vertritt. Nochmals: Religionsunterricht ist eine Sache von Staat und Kirche. Keine Seite kann aus ihrer Verantwortung ausbrechen ohne Konsequenzen für das Ganze. Werden die „Grundsätze“ disponibel, fällt zugleich der staatliche Schutz. Das sollte auch im nachkonziliaren und „nachcurricularen“ Zeitalter Politikern, Kirchenleuten wie Religionspädagogen klar sein.

Dr. Dr. h.c. Hans Maier em.

Bis 1999 Professor für Christliche Weltanschauung, Religions- und Kulturtheorie an der Ludwig-Maximilians-Universität München

1970–1986 Bayerischer Kultusminister

1976–1988 Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken